

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.04.2013

CDU-Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates "Konzentration der Lebensmittelüberwachung auf staatliche Ebenen?"

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün am 07.03.2013 wurden von der CDU-Fraktion im Rahmen einer Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates die folgenden Fragen zur „Konzentration der Lebensmittelüberwachung auf staatliche Ebenen?“ gestellt:

1. Wie bewertet die Verwaltung aktuell die personelle und sachliche Ausstattung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Köln? Können alle nach Risikobewertung oder aus besonderen Anlässen (inkl. Nachkontrollen) erforderliche Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung durchgeführt werden?

Antwort der Verwaltung:

Die sachliche Ausstattung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Köln ist gut. Alle LebensmittelkontrolleurInnen (LMK) verfügen über leistungsfähige Laptops und arbeiten mit dem EDV-Programm „BALVI“. Auch die sonstige Ausstattung mit Kameras, verschiedensten Messgeräten bis hin zu einheitlichen Jacken hat sich in den letzten Jahren – auch aufgrund des Qualitätsmanagements – erheblich verbessert.

Die personelle Ausstattung hat sich aufgrund der Ratsbeschlüsse aus den Jahren 2007 und 2009, mit denen zusätzliche Planstellen LMK geschaffen wurden (Aufstockung des Stellenplans von 15 auf 23,5 Stellen), erheblich verbessert. Wenn auch nicht alle Stellen kurzfristig besetzt werden konnten, weil ausgebildete LMK auf dem Arbeitsmarkt in der Vergangenheit kaum verfügbar waren, ist die Verbesserung der personellen Situation durchaus bemerkenswert. Seit 2008 haben bei der Stadt Köln 9 MitarbeiterInnen ihre Ausbildung zu LMK absolviert und sind neu in dem Bereich eingesetzt. Unabhängig vom Stellenplan werden derzeit drei Landesbedienstete (amtliche Kontrollassistenten), die das Land im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung der Lebensmittelüberwachung zusätzlich zur Verfügung gestellt hat, zu Kontrolleuren ausgebildet (bis 2014). Inzwischen ist auch auf Grund der Förderung durch das Land eine Entspannung auf der Angebotsseite eingetreten. Zwei vakante Stellen sind im Besetzungsverfahren – hierfür liegen drei Bewerbungen von ausgebildeten LMK vor.

Um die Aufgabenerfüllung in der Lebensmittelüberwachung zu optimieren, erfolgt zurzeit eine organisatorische Umstrukturierung dieses Bereiches. U.a. durch die Bildung von Teams und die Einsetzung von Teamleitern sowie die Zuordnung zur Veterinärabteilung unter Einbeziehung von Lebensmittelsachverständigen werden die Informationsflüsse und die fachliche Zusammenarbeit verbessert. Andererseits haben sich leider auch Verzögerungen und Rückschläge durch personelle Veränderungen in der Leitungsebene ergeben. Effizienzsteigerungen sind daher eher mittelfristig zu erwarten.

Bezüglich der Risikobewertungen sind ebenfalls noch Rückstände zu verzeichnen. Durch die personelle Unterbesetzung über Jahre stagnierte die Rückstandsabarbeitung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Ausschöpfung des vollen Stellenplanes in diesem Bereich ab Som-

mer 2013 diese Rückstände weiter minimiert werden können.

2. Wie bewertet die Verwaltung die Erfahrungen aus dem Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts gegenüber in Köln ansässigen, auch international tätigen Unternehmern (z. B. REWE Group)? Werden hier Defizite gesehen?

Antwort der Verwaltung:

Mit den in Köln ansässigen, auch international tätigen Unternehmen findet ein ständiger Dialog (auch in persönlichen Gesprächen) statt, bei denen Informationen ausgetauscht werden, um Verstöße zu verhindern. Bei Beanstandungen wird nicht nur sanktioniert, sondern sind die MitarbeiterInnen auch beratend tätig und versuchen, gemeinsam mit dem Betrieb Lösungen zu finden, um künftige Beanstandungen zu vermeiden. So werden z.B. Kennzeichnungsänderungen i.d.R. zeitnah umgesetzt. Auch Mitteilungen über selbst festgestellte Beanstandungen und Rückrufaktionen erfolgen durch die Unternehmen, die ein großes eigenes Interesse haben, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die über entsprechende Systeme wie Eigenkontrolle, Qualitätsmanagement usw. verfügen, mit denen sie diese absichern.

Die Erfahrungen aus dem Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts gegenüber in Köln ansässigen, auch international tätigen Unternehmen sind also durchweg positiv.

3. Wie bewertet die Verwaltung die Erfahrungen aus dem Zusammenschluss verschiedener kommunaler Einrichtungen zu einem CVUA Rheinland? Gibt es positive Effekte für die Untersuchung und Überwachung aus der Konzentration?

Antwort der Verwaltung:

Zu Beginn des Jahres 2011 wurden die vier Lebensmitteluntersuchungseinrichtungen im Regierungsbezirk Köln (Labore der Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen) zum CVUA Rheinland in einer AöR organisatorisch zusammengeführt. Während die Dependance im Gebiet der Stadt Köln kurzfristig zum Sommer 2011 aufgelöst wurde (auf dem Gelände am Eifelwall soll das neue Stadtarchiv entstehen) und sowohl das Personal als auch die Sachmittel auf die drei anderen Einrichtungen verteilt wurden, ist die Zusammenlegung der drei verbliebenen Einrichtungen zurzeit im konkreten Planungsstadium. Die Standortauswahl ist bereits erfolgt. Wenn auch bereits jetzt erste Synergieeffekte in Bezug auf die Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen z.B. im Einkauf oder durch die Optimierung von Untersuchungskapazitäten zu verzeichnen sind, sind nachhaltige Erfolge erst zu erzielen, wenn nach der organisatorischen auch die räumliche Zusammenlegung aller Einrichtungen erfolgt ist.

Positive Effekte für die Lebensmittelüberwachung der Stadt Köln sind durch die Zusammenlegung der vier Untersuchungseinrichtungen weder zu verzeichnen noch zu erwarten, da die ordnungsbehördlichen Überwachungsaufgaben weiterhin nur durch die Kreisordnungsbehörden wahrgenommen werden.

4. Wie bewertet die Verwaltung die o. g. Kritik an der kommunal geprägten Struktur der Lebensmittelüberwachung? Wären Ihrer Ansicht nach die aktuell diskutierten Probleme im gesundheitlichen Verbraucherschutz durch eine Überwachung auf Landes- bzw. Bezirksebene zu vermeiden bzw. könnte ihnen dadurch besser begegnet werden?

Antwort der Verwaltung:

Eine solche Kritik trifft die kommunal geprägte Struktur der Lebensmittelüberwachung auf Grund der gegebenen Zuständigkeiten eher nicht.

Antibiotika in Putenfleisch, Vermischung von Pferde- und Rindfleisch, falsche Deklaration von Eiern, Aflatoxin in Futtermais usw. gehören in die unmittelbare Überwachungszuständigkeit des

Landes mit eigenen Kontrollkräften.

Die aktuell diskutierten Skandale im gesundheitlichen Verbraucherschutz entziehen sich somit der originären überwachungstechnischen Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden, auch wenn im Rahmen des vorhandenen Schnellwarnsystems und z.B. der durchzuführenden Rückrufaktionen die kommunale Ebene einbezogen wird.

5. Besteht nach Ansicht der Verwaltung auf Basis der Regelungen des § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) bereits heute die Möglichkeit, die kommunalen Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes z. B. für den Regierungsbezirk Köln auf das CVUA Rheinland übertragen zu können oder wären hierfür weitere gesetzliche Grundlagen notwendig?

Antwort der Verwaltung:

Die Aufgaben und Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung sind in § 39 LFGB geregelt. Welche Behörden für die Überwachungsmaßnahmen zuständig sind, richtet sich nach Landesrecht. In Nordrhein-Westfalen sind diese Aufgaben den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen (vgl. § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts – LFBRVG NRW).

Das IUAG NRW wurde seinerzeit erlassen, um die Organisationsstrukturen im Bereich der Lebensmitteluntersuchung den Erfordernissen eines effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken Verbraucherschutzes anpassen zu können.

Die Aufteilung der Lebensmittelüberwachung und der Lebensmitteluntersuchung ist zurzeit gesetzlich klar geregelt. Nach § 5 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz kann das Land jedoch eine andere Zuständigkeitsregelung erlassen. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit muss in dem Fall durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Auf Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelung ist eine Übertragung von weiteren kommunalen Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht möglich.

Gez. Reker